

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 123/13 B

L 5 U 48/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 U 89/03 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. November 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Lediglich beiläufig weist der Senat hinsichtlich des geltend gemachten Verfahrensmangels der Verletzung des rechtlichen Gehörs auf folgende Gesichtspunkte hin:
- 3 Der Senat hat zwar in letzter Zeit mehrfach betont, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich auch die Anhörung gerichtlicher Sachverständiger umfasst (Beschlüsse vom 18.7.2012 - B 2 U 105/12 B -; vom 24.7.2012 - B 2 U 100/12 B - und vom 14.3.2013 - B 2 U 372/12 B - unter Berufung auf BVerfG vom 17.1.2012 - 1 BvR 2728/10 - und BVerfG vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273). Nach § 402 ZPO iVm § 397 ZPO sind die Parteien berechtigt, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Der BGH hat daraus in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Gerichte abgeleitet, dem Antrag einer Partei auf mündliche Befragung gerichtlicher Sachverständiger nachzukommen (vgl BGHZ 6, 398, 400 f; BGH Urteil vom 21.10.1986 - VI ZR 15/85 - NJW-RR 1987, 339, 340; BGH Urteil vom 17.12.1996 - VI ZR 50/96 - NJW 1997, 802, 803). Auf die Frage, ob das Gericht selbst das Sachverständigengutachten für erklärungsbedürftig hält, kommt es dabei nicht an. Es gehört vielmehr gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, dass die Parteien den Sachverständigen Fragen stellen, ihnen Bedenken vortragen und sie um eine nähere Erläuterung von Zweifelspunkten bitten können (BGH Urteil vom 21.10.1986, aaO). Ein Antrag auf Anhörung des Sachverständigen kann allerdings dann abgelehnt werden, wenn er verspätet oder rechtsmissbräuchlich gestellt wurde (BGHZ 35, 370, 371; BGH Urteile vom 21.10.1986, aaO, und vom 17.12.1996, aaO; vgl hierzu zuletzt Beschluss des Senats vom 18.7.2012 - B 2 U 105/12 B).
- 4 Im Rahmen der Darlegungslasten einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 SGG ist dabei aber vom Beschwerdeführer zu fordern, dass er im Einzelnen aufzeigt, dass ein prozessordnungsgemäßer Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist. Die Beschwerdeführerin, die vor dem LSG durchgängig fachkundig vertreten war, trägt einen solchen prozessordnungsgemä-



ßen Antrag gerade nicht vor. Der Hinweis, die Klägerin habe betreffend den Sachverständigen Dr. F. persönlich in der mündlichen Verhandlung "eine handschriftliche Stellungnahme" überreicht, mit der sie "laienhaft" zum Ausdruck gebracht habe, dass "sie die Möglichkeit der Richtigstellung erwarte", genügt hierfür nicht. Hinsichtlich der Anhörung der Frau Prof. Dr. S. - wird lediglich auf einen Schriftsatz aus dem Jahre 2006 (mithin über sechs Jahre vor der letzten mündlichen Verhandlung) verwiesen. Hiermit wird noch nicht einmal behauptet, dass ordnungsgemäße Anträge auf Anhörung der genannten Sachverständigen gestellt worden sind.

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

